

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 19.10.2011, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2014

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**I. Änderungen**

**§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

1. § 5 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen und an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung genannten Orten 20 v.H.  
des Einspielergebnisses

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen  
Mayen, den  
Wolfgang Treis, Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Mayen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Mayen  
Mayen, den  
Wolfgang Treis, Oberbürgermeister